

MGI Plus



Foto: StockXchange

Liquidität – Lebenselixier jedes Unternehmens

FINANZEN *Im Rahmen der gesamten Unternehmensführung kommt der Planung eine zentrale Bedeutung zu.*

In der heutigen, sich rasch verändernden Umwelt ist jedes Unternehmen auf eine vorausschauende Unternehmensführung angewiesen.

Bei starkem Umsatzwachstum, Investitionsvorhaben und Verlustphasen kann sich eine fehlende Finanz- bzw. Liquiditätsplanung sehr schnell rächen. Ein Unternehmen ist jedoch nur dann stabil, wenn die fälligen Zahlungen auch termingerecht durchgeführt werden können.

Ein Liquiditätsplan baut auf einer mehrjährigen Planerfolgsrechnung auf, in welcher die geplanten Erlöse den geplanten Aufwendungen gegenübergestellt werden. Ergänzend zeigt ein Investitionsplan die geplanten Anschaffungen der gleichen Periode. Der Finanzplan baut auf den Ergebnissen der Planerfolgsrechnung und dem Investitionsplan auf und fügt ergänzend zusätzliche zahlungswirksame Vorgänge im Unternehmen (Ausschüttungen, Entnahmen, Kreditilgungen, etc.) hinzu. Als Ergebnis erhält man den Liquiditätsbedarf bzw. den Liquiditätsüberschuss gegliedert nach Mo-

naten oder Quartalen und kann so rechtzeitig im Voraus eventuell auftauchende Engpässe vorhersehen und die geplanten Maßnahmen adaptieren oder die notwendigen Finanzmittel bereitstellen.

Primäres Ziel ist die Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit des Unternehmens. Sekundäres Ziel ist die Erzielung einer angemessenen Rentabilität des eingesetzten Kapitals, wobei die Zinserträge maximiert und die Finanzierungskosten und Risiken minimiert werden sollen. Ihr Rechnungswesen sollte daher unbedingt eine rollierende Planung der Barmittel beinhalten.

Die Liquidität eines Unternehmens ist wie das Wasser für den Menschen, und die Rentabilität entspricht dem Essen. Uns allen ist bekannt, dass wir sehr lange ohne Essen durchhalten können – viele von uns haben ja auch entsprechende Reserven ☺ – ohne Wasser überleben wir allerdings nur ca. drei Tage. Setzen Sie lebenserhaltende Maßnahmen für Ihr Unternehmen, wir unterstützen Sie gerne dabei. ■



EDITORIAL

Liebe Klientin, lieber Klient!

Mit dieser Ausgabe von MGI-Plus wollen wir Ihnen neben steuerlichen auch wirtschaftliche Tipps für Ihr Unternehmen geben. Wichtig ist für Sie auch die neue Regelung bei Neuanmeldung von Dienstnehmern ab 1.1.2008. Zusätzlich laden wir Sie ein, unsere Homepage unter www.mgi.at möglichst oft zu besuchen, da wir uns bemühen, diese aktuell zu halten und für Sie wichtige Neuerungen dort zu platzieren.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre MGI-Beratergruppe

INHALT

Liquidität – Lebenselixier eines Unternehmens	1
Deutsche Erbschaftssteuer für Österreicher	2
Landwirte: Umsatzsteuer bei Dienstbarkeitseinräumung	2
Dienstnehmeranmeldung neu	2
Überstundenzuschläge für Teilzeitbeschäftigte	3
Verlustvortrag für Einnahmen-Ausgabenrechner	3
Steuerfreie Zuschüsse	3
Grenzüberschreitende Dienstleistungen	3
Dubiose Internet-Handels- und Gewerbergister	3
Interna & Service	4

Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt

Deutsche Erbschaftssteuer für Österreicher

ERBSCHAFT Aufenthalte und Wohnsitze in Deutschland können ab 2008 unbeschränkte Erbschaftssteuerpflicht für Österreicher auslösen.

Die Entscheidung der österreichischen Regierung, die Erbschaftssteuer per 31. Juli 2008 ersatzlos auslaufen zu lassen, hat in Deutschland wenig Freude ausgelöst. Um eine Steuerflucht nach Österreich zu verhindern, hat die deutsche Regierung vor kurzem das Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich im Bereich Erbschaftssteuer aufgekündigt. Wirksam wird diese Aufkündigung mit Auslaufen der österreichischen Erbschaftssteuer am 31. Juli 2008. Dass die Aufkündigung auch Rückwirkungen auf Österreicher haben kann, ist bisher noch kaum beachtet worden. Betroffen sind Österreicher, die zum Zeitpunkt einer Erbschaft einen Wohnsitz in Deutschland haben, oder die Vermögen in Deutschland erben oder vererben. Der ausschlaggebende Punkt ist ein Wohnsitz in Deutschland.

Ein Österreicher, der ab 1. August 2008 eine Wohnung in Deutschland hat, mietet oder kauft, fällt sofort voll unter die deutsche Erbschaftssteuer, und zwar solange

ihm der Wohnraum in Deutschland zur Verfügung steht. Ob die Wohnung benutzt wird, oder ob er sich dauernd in Deutschland aufhält, ist unerheblich.

Ein Österreicher, der eine Mietwohnung, einen Zweitwohnsitz (Ferienhaus) oder eine Studentenwohnung in Deutschland innehat, kann ebenfalls eine böse Überraschung erleben.

Erbt er nämlich, während ihm dieser Wohnraum zur Verfügung steht, fällt das gesamte Vermögen unter die deutsche Erbschaftssteuer. Ob sich das Vermögen in Österreich oder anderswo befindet, ist für die Steuerpflicht ohne Bedeutung.

Dasselbe gilt, wenn ein Österreicher, der in Deutschland einen Wohnsitz wie oben innehat, zum Erblasser wird, indem er verstirbt, so müssen seine Erben an den deutschen Fiskus Erbschaftssteuer abführen. Dabei geht es immer um das gesamte Vermögen, nicht nur um das in Deutschland liegende Vermögen. Jeder Wohnsitz bzw. gewöhnliche Aufenthalt in Deutsch-

land, z. B. auch das gratis zur Verfügung gestellte Zimmer bei Verwandten oder die Dauernutzung eines Hotelzimmers über 183 Tage hindurch, bewirkt diese groteske Situation, dass Österreicher sowohl als Erbe als auch Erblasser voll der deutschen Erbschaftssteuer unterliegen.

Wenn weder Erbe noch Erblasser einen Wohnsitz in Deutschland haben, aber in Deutschland befindliches Vermögen betroffen ist, war bisher schon Steuerpflicht hinsichtlich von Grundstücken oder Betriebsvermögen nach deutscher Erbschaftssteuer gegeben.

Neu ist allerdings, dass in Zukunft unter anderem auch Anteile ab 10 % an deutschen Kapitalgesellschaften, Wirtschaftsgüter, die an einen deutschen Gewerbebetrieb vermietet oder verpachtet wurden, oder Hypotheken, die durch deutsches Grundvermögen besichert wurden, in Deutschland erbschaftssteuerpflichtig sind. ■

WICHTIG

Dienstnehmeranmeldung ab 1.1.2008

Alle neuen Dienstnehmer sind ab dem 1.1.2008 bereits vor dem Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger zu melden.

Um die Anmeldungen Ihrer Dienstnehmer fristgerecht vor Arbeitsantritt weiterleiten zu können, übersenden Sie bitte das ausgefüllte Anmeldeformular (erhalten Sie in unseren Kanzleien) bis spätestens 10.00 Uhr am vorhergehenden Arbeitstag (bitte beachten Sie unsere Kanzleizeiten) an Ihre zuständige MGI-Kanzlei.

Landwirte: Umsatzsteuer bei Dienstbarkeitseinräumung

BEI GRUNDSTÜCKSNUTZUNGEN als Sport- und Freizeiteinrichtungen, Lifte, Schipisten und Langlaufloipen ist grundsätzlich die Besteuerung mit 20 % Umsatzsteuer vorgesehen.

Keine Umsatzsteuerpflicht entsteht allerdings bei Nutzungsentgelten bis zu € 2.000,- jährlich pro Leistungsempfänger, wenn in der Rechnung keine Umsatzsteuer ausgewiesen ist.

Eine Grundstücksnutzung für Handymasten unterliegt bei unechter Befreiung als Vermietung und Verpachtung von Grundstücken nicht der Umsatzsteuer, außer es wird zur Umsatzsteuerpflicht optiert; daher 0 % Umsatzsteuer.

Entschädigungen für Versorgungsleitungen (Strom-, Erdgas-, Wasserleitungen, etc.) fallen unter die Durchschnittsbesteuerung und sind durch die Pauschalierung abgegolten. 12 % Umsatzsteuer können in der Rechnung ausgewiesen werden, es ist jedoch keine Umsatzsteuer

an das Finanzamt abzuführen.

Entschädigung für Grundstücksflächen, die für Windkraftanlagen, Transformatorstationen, Sondenplätze etc. eingezäunt sind, sind unecht befreit als Vermietung und Verpachtung, daher 0 % Umsatzsteuer, außer es wird zur Umsatzsteuerpflicht optiert. ■



Windkraftanlagen: Auf die Entschädigung für das Grundstück entfällt keine Umsatzsteuer.



Überstundenzuschläge für Teilzeitbeschäftigte

MEHRRARBEIT ist ab 2008 bei Teilzeitbeschäftigten mit 25 % zuschlagspflichtig.

Arbeitet ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer über das vereinbarte Arbeitszeitmaß hinaus, liegt Mehrarbeit vor. Wurde beispielsweise pro Woche eine Arbeitszeit von 10 Stunden vereinbart und arbeitet der Arbeitnehmer aber 15 Stunden pro Woche, so steht für 5 Stunden ein Mehrarbeitszuschlag von 25 % zu.

Die Mehrarbeit kann dann sowohl in Geld als auch in Zeitausgleich ausgeglichen werden. Die Abgeltung der Mehrarbeitstunden durch Zeitausgleich ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer jedoch zu vereinbaren. Bei Abgeltung in Zeitausgleich ist auch der Mehrarbeitszuschlag zu berücksichtigen (Ausgleich 1:1,25 oder 1:1, dann ist der Zuschlag extra zu bezahlen).

Überschreitet ein Teilzeitbeschäftigter die tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten,

liegen Überstunden vor. Für Überstunden ist ein Zuschlag von 50 % vom Normallohn vorgesehen.

Um Mehrarbeitszuschläge zu vermeiden, sollte die Normalarbeitszeit im vorhinein unregelmäßig verteilt werden (z. B. vereinbarte Durchrechnung, gleitende Arbeitszeit). Es kann auch mit dem Arbeitnehmer im vorhinein einvernehmlich eine unregelmäßige Verteilung der Arbeitszeit vereinbart werden. Das Arbeitszeitmaß ist zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber schriftlich zu vereinbaren (Dokumentation ist wichtig). Eine Vereinbarung kann immer nur für die Zukunft geschlossen werden. Rückwirkende Vereinbarungen sind steuerlich unbeachtlich.

Grundsätzlich sind also Mehrarbeitstunden zuschlagspflichtig, der Gesetzgeber hat aber auch einige Ausnahmen vorgesehen, über die wir Sie gerne informieren. ■

Verlustvortrag für Einnahmen-Ausgabenrechner

VERLUSTAUSGLEICH Ab dem Veranlagungsjahr 2007 haben auch Einnahmen-Ausgabenrechner die Möglichkeit, laufende Verluste mit künftigen Gewinnen auszugleichen.

Vortragsfähig sind Verluste der drei jeweils vorangegangenen Jahre. Das galt ursprünglich aber auch für die unbegrenzt vortragsfähigen Anlaufverluste. Verluste der Jahre 2003 bis 2005, die 2006 nicht oder nicht zur Gänze verrechnet werden konnten, schienen somit verloren. Nun können auch Freiberufler, die ihre Einkünfte in Form der Einnahmen-Ausgabenrechnung erklärten, künftig Anlaufverluste zeitlich unbegrenzt vortragen. ■

Steuerfreie Zuschüsse

STEUERFREI Bestimmte Zuschüsse und Beihilfen des AMS sind steuerfrei, ohne dass der Lohn- oder Gehaltsaufwand für die so geförderten Arbeitnehmer gekürzt werden muss.

Es handelt sich dabei um die „Blum-Prämie“, die Lehrlingsausbildungsprämie, die Kombilohn-Beihilfe und die Eingliederungsbeihilfe „Come Back“, die in der Vergangenheit steuerpflichtig zu behandeln waren. Die zuviel bezahlte Steuer kann binnen Jahresfrist vom Finanzamt zurückgefordert werden. Sollten Sie solche Beihilfen erhalten haben, wenden Sie sich an Ihren Sachbearbeiter in Ihrer MGI-Kanzlei. ■

NEWS IN KÜRZE

Zur Erinnerung

Grenzüberschreitende Dienstleistungen sowohl als Export als auch als Import sind seit 1. Jänner 2006 an die Bundesanstalt Statistik Österreich meldepflichtig.

Wenn der Nettoumsatz bei Dienstleistungsexport € 200.000,- im Jahr und bei Dienstleistungsimporten € 50.000,- im Jahr überschreitet, sind vierteljährliche Meldungen an die Bundesanstalt Statistik Österreich oder direkt an die Oesterreichische Nationalbank elektronisch (<http://www.netquest.at>) oder schriftlich durchzuführen. Sollten Sie mit den Meldungen Probleme haben, sind wir Ihnen gerne bei der Erstellung dieser Meldungen behilflich. Verstöße gegen diese Meldepflicht werden mit Geldstrafen bis zu € 5.000,- geahndet.

Dubiose Internet-Handels- und Gewereregister

Unredliche Zusendungen mit Zahlschein zwecks Aufnahme in ein „Register“

Seit geraumer Zeit senden dubiose Internet Handels- und Gewereregister an potenzielle Kunden Zuschriften mit Zahlschein zwecks Aufnahme in ein „Register“ und „Schaltung“. Häufig kommen diese Zusendungen in zeitlichem Zusammenhang mit einer Firmenbucheintragung bzw. einer vorgenommenen Änderung im Firmenbuch des angeschriebenen Kunden. Das einzige öffentliche relevante Register ist das Firmenbuch (früher Handelsregister), das von den zuständigen Gerichten geführt wird. Eine Veröffentlichung von Firmenbucheinträgen hat entsprechend dem gesetzlichen Auftrag nur im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ zu erfolgen.

Wir dürfen Sie daher ersuchen, Schreiben dubioser Scheinregister als gegenstandslos zu betrachten.





1



2



3



4



5



6

Prüfungen in den MGI-Kanzleien

MGI-Ennstal

(1) Herr Andreas Lindmayr

Diplomierter Personalverrechner durch bestandene Personalverrechnerprüfung am 19. Juli 2007

Bestellung zum Bilanzbuchhalter durch die Paritätische Kommission für Bilanzbuchhaltungsberufe am 24. Oktober 2007

MGI-Kremstal

(2) Frau Martina Zeitlinger hat die Prüfung für „Arbeits- und Sozialrecht im Personalwesen“ mit sehr gutem Erfolg abgelegt.

MGI-Radstadt

(3) Frau Christina Steger hat am 25. Mai 2007 die Personalverrechnerprüfung mit gutem Erfolg abgelegt.

Jubiläen in den MGI-Kanzleien

MGI-Ennstal

(4) Frau Renate Fröschl ist seit 20 Jahren in der Kanzlei tätig.

MGI-Kremstal

(5) Frau Helga Mair ist bereits seit 30 Jahren bei uns und (6) Frau Susanne Trausner 10 Jahre.

Wir gratulieren herzlich!

Ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches und gesundes Jahr 2008 wünscht Ihnen Ihre MGI-Beratergruppe!

VERBRAUCHERPREISINDIZES

VPI 1996 (1.1.1996 = 100)

	2005	2006	2007
Jänner	115,4	116,9	118,7
Februar	115,7	117,2	119,1
März	116,2	117,6	119,7
April	115,9	118,1	120,2
Mai	116,1	118,3	120,6
Juni	116,6	118,4	120,7
Juli	116,2	118,3	120,7
August	116,5	118,6	120,6
September	116,9	118,4	120,8
Oktober	116,9	118,3	121,5*
November	116,7	118,4	
Dezember	117,1	118,7	

VPI 2000 (1.1.2000 = 100)

	2005	2006	2007
Jänner	109,7	111,0	112,8
Februar	110,0	111,4	113,1
März	110,5	111,7	113,7
April	110,2	112,3	114,2
Mai	110,4	112,4	114,6
Juni	110,8	112,5	114,7
Juli	110,5	112,4	114,7
August	110,7	112,7	114,6
September	111,1	112,5	114,8
Oktober	111,1	112,4	115,5*
November	110,9	112,5	
Dezember	111,3	112,8	

*) vorläufiger Wert

siehe auch auf unserer Homepage unter www.mgi.at („MGI-Service“)

ANSPRECHPARTNER

LIEZEN

Dkfm. Helmut Schreiner,
beeid. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Mag. Friedrich Kaltenbrunner,
Steuerberater
Prok. Helene Stauchner
Prok. Gerlinde Schafgassner
Andreas Lindmayr, Bilanzbuchhalter
Tel.: (03612) 224 90, 234 66,
Fax: (03612) 259 55, 234 66-20
Email: liezen@mgi.at

GRAZ

Mag. Jörg Tschulik,
Steuerberater
Tel.: (0316) 824 166, Fax: (0316) 824 166-16
Email: graz@mgi.at

SCHLADMING

Engelbert Schrempf,
Steuerberater
Tel.: (03687) 234 78, Fax: (03687) 245 35
Email: schlading@mgi.at

RADSTADT

Prok. Johanna Cossmann
Mag. Erwin Stadler,
Steuerberater
Tel.: (06452) 42 87, Fax: (06452) 42 87-23
Email: radstadt@mgi.at

KIRCHDORF

Mag. Hans Pichler,
beeid. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Mag. Karin Grall,
Steuerberaterin
Tel.: (07582) 622 06, Fax (07582) 622 06-12
Email: kremstal@mgi.at

ATTNANG-PUCHHEIM

Peter Steindl,
beeid. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Mag. Hans Pichler,
beeid. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Tel.: (07674) 623 46, Fax: (07674) 623 46-77
Email: attnang@mgi.at

LINZ

Mag. Brigitta Promberger,
Steuerberaterin
Tel.: (0732) 606 361, Fax: (0732) 606 361-12
Email: linz@mgi.at

MGI-INTERNET-ADRESSE: www.mgi.at

IMPRESSUM: Herausgeber: MGI-Ennstal Steuerberatung Liezen GmbH, A-8940 Liezen, Fronleichnamsweg 15; Tel.: (03612) 224 90, Fax: (03612) 259 55; Verlag: Starmühler Agentur & Verlag, Schellinggasse 1, 1010 Wien; Tel.: (01) 961 38 88, Fax: (01) 961 38 88-50; Druck: Pago Placek, Wien

Diese Klientenzeitung dient ausschließlich der Information über die laufenden steuerlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen. Bitte lassen Sie sich unbedingt, bevor Sie eine Entscheidung fällen, in einer unserer Kanzleien in Ihrer speziellen Angelegenheit beraten.